

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
A. Vertikale Bedarfsberechnung I. Zuschussbedarf IV 1. STARK II Bei den doppisch buchenden Kommunen wird der Tilgungszuschuss des Landes (30 %) im Konto 6231 erfasst. Durch die Überleitung der doppisch gemeldeten Daten in die kamerale Statistik (Gruppierung 231) erfolgt eine Zuordnung im Verwaltungshaushalt. Der Tilgungszuschuss würde den Bedarf der Kommunen aus der Verwaltungstätigkeit systemwidrig schmälern, obwohl damit Kredite getilgt werden. 2. Behandlung von Verkaufserlösen als Einmaleffekt Wie ist mit Verkaufserlösen (z. B. aus Klinikverkäufen) als Einmaleffekt im Rahmen der Bedarfsberechnung umzugehen? Werden diese bedarfsmindernd in der jeweiligen Gruppe berücksichtigt bzw. bei der einzelnen Kommune?	Das Stat. Landesamt wurde vom MF gebeten, die Jahresrechnungsstatistiken 2011 und 2012 sowie die Kassenstatistik 2013 entsprechend zu bereinigen. Soweit Verkaufserlöse im investiven Bereich (Vermögenshaushalt) vereinnahmt werden, finden diese bei der Bedarfsermittlung keine Berücksichtigung. Handelt es sich um Einnahmen der laufenden Verwaltung (Verwaltungshaushalt), soll der Umgang hiermit anhand der ggf. bestehenden Einzelfälle erörtert werden.	Zustimmung Zustimmung Soweit Verkaufserlöse im investiven Bereich vereinnahmt werden, finden diese bei der Bedarfsermittlung keine Berücksichtigung. Führen Verkaufserlöse zu Einnahmen im Bereich der laufenden Verwaltung, dürfen diese bei der Ermittlung des Finanzbedarfs nicht berücksichtigt werden sofern sie z.B. zur Konsolidierung veräußert wurden. Einzelfallprüfung ist gangbarer Weg.

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
3. Umgang mit Statistikfehlern	Am Grundsatz „die Kommunen buchen richtig“ wird festgehalten. Nur bei offensichtlichen Fehlern erfolgt eine Berichtigung durch das MF. Der Korrekturbedarf soll gemeinsam gesammelt und erörtert werden.	Zustimmung
4. Kostenrechnende Einrichtungen Der SGSA fordert seit 2009 die Berücksichtigung der Zuschüsse für kostenrechnende Einrichtungen Wasser, Abwasser und Abfall. Der Landkreistag unterstützt den SGSA in seiner Forderung	Das MF lehnt die Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen ab und bleibt bei seiner Auffassung, wonach die Nichtberücksichtigung nicht verfassungswidrig ist.	Nach wie vor hat das MF die Möglichkeit der Berücksichtigung. Die bisherige Position erfolgt ausschließlich aus monetären Gründen
5. Benchmarkansatz	MF arbeitet derzeit an länderübergreifenden und landesinternen Vergleichen. Konkrete Informationen liegen nicht vor. Offen ist, ob parallel Hebesatzbenchmark weiterhin vorgesehen ist.	Ablehnung Erhebliche Vergleichsstörungen und unsichere Datenbasis. Kernproblem bleibt die unterproportionale Steuerquote. Hebesatzvergleich bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird abgelehnt (fiktive Hebesätze)

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
6. Preissteigerungsrate	MF prüft derzeit die Zugrundelegung der landesspezifischen Preissteigerungsrate statt der bislang berücksichtigten bundesweiten Preisentwicklung	Ablehnung Es sind keine Vorteile einer Umstellung auf die landesspezifische Preissteigerungsrate erkennbar. Beibehaltung des Verbraucherpreisindex aus der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung.
7. Zensus	Zensus-Zahlen werden derzeit nicht angewandt. Erst nach entsprechender Verordnung des Innenministeriums würden diese im FAG Eingang finden.	Zustimmung
8. Berücksichtigung der Konsolidierungserfolge bei der Bedarfsermittlung	Die KSpV fordern eine bedarfswahrende Berücksichtigung der kommunalen Konsolidierungserfolge bei der vertikalen Bedarfsermittlung, da sich die Konsolidierung sonst ausschließlich zu Gunsten des Landes bedarfsmindernd auswirkt. Das MF lehnt dies bisher ab.	Zustimmung

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
II. Pflichtzuführung (Neudefinition und -berechnung)	Das MF sieht die weitere Fortschreibung der auf Daten der 2012 letztmalig auf Basis der Jahre 2008, 2009 und 2010 ermittelte und seit 2013 fortgeschriebenen Pflichtzuführung als nicht rechtssicher fortschreibbar an. Stattdessen wird die Ermittlung der sog. Nettotilgung (Summe der Tilgungen in der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe abzüglich der Kreditaufnahmen) vorgeschlagen. Eine Datenanalyse hierzu liegt bisher noch nicht vor.	Fortschreibung des ermittelten Betrages auch für 2015/2016 einschließlich Preissteigerung. Für einen Ersatz der Pflichtzuführung ist (bisher) keine belastbare Datenbasis erkennbar.
III. Remanenzkosten	Fortschreibung der von den Gutachtern erarbeiteten Berechnung der Remanenzkosten für 2015/2016 einschließlich der Kreisstraßen (100 % Remanenzkosten)	Zustimmung
IV. Definition der zu berücksichtigenden Gesetzesänderungen (Blick nach vorn), die sich noch nicht in den zur Bedarfsermittlung herangezogenen Statistiken widerspiegeln.	Nach Auffassung des MF fallen hierunter nur Gesetzesänderungen des Bundes. Bei der Änderung von Landesgesetzen gelte Art. 87 Abs. 3 LV LSA (Konnexitätsprinzip).	Klare Abgrenzung notwendig zwischen Konnexität und Finanzausgleich.

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
V. Umgang mit Bundesmitteln ohne Landesbeteiligung	Es wurde vereinbart, gemeinsam eine Definition zu berücksichtigender Gesetzesänderungen (Bund/Land) zu erarbeiten. Offen.	Auch den anderen Ministerien sollte die Abgrenzung zur Konnexitätsproblematik verdeutlicht und insbesondere auf die Einhaltung der Konsultationsvereinbarung vom 7.11.2007 gedrungen werden. Die "Bagatellgrenze" von 5 Mio. Euro je Gesetzesänderung kann von uns nicht akzeptiert werden. Aufgabenbereiche, in denen die Kommunen eine bundesrechtlich verankerte Aufgabe wahrnehmen, die vollständig vom Bund und damit ohne Landesbeteiligung finanziert ist (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket), müssen aus der Bedarfsermittlung herausgerechnet werden.
VI. Höhe des Ausgleichstocks	Bisher im Rahmen UAG nicht besprochen.	Angesichts der Zunahmen an Sondertatbeständen bei der Inanspruchnahme (Asylbewerberleistungsgesetz), der Rücküberführung der Liquiditätshilfen von der IB und dem beabsichtigten Programm STARK IV spürbare Erhöhung auf mindestens 60 Mio. Euro.

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
VII. Mehrkostenausgleich im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz	Das MF hat kein Interesse an einer Fortführung der bestehenden Ausgleichsregelung mit Mitteln des Ausgleichsstockes. Das MI favorisiert eine Lösung über eine gesonderte Auftragskostenpauschale. Diskussion bei KSpV, ob Mehrbelastungen ab 2015 über Kostenerstattungsregelung im Fachgesetz oder bei Auftragskostenpauschale ausgeglichen werden.	Tendenziell Votum für Mehrbelastungsausgleich ab 2015 über Kostenerstattungsregelung im Fachgesetz.
VIII. Aufnahme der Mittel für den Ausbildungsverkehr (§ 9 ÖPNVG) in das Finanzausgleichsgesetz	MLV überlegt, die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in das FAG zu überführen. Im Falle einer Entscheidung zur Aufnahme der Mittel in das FAG bleibt aus Sicht des MF das MLV für die Berechnung und Verteilung der Mittel zuständig.	Die KSpV sprechen sich gegen eine Aufnahme des Ausbildungsverkehrs in das FAG aus, da es sich hierbei um zweckgebundene Mittel handelt.

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
IX. Vorwegabzug Investitionspauschale	Es wird überlegt zukünftig die Entflechtungsmittel pauschal auf die Landkreise und kreisfreien Städte auszureichen Entscheidung des MLV steht hier noch aus. Ab dem Jahr 2015 wäre eine FAG-Anpassung dahingehend möglich, dass die Vorwegentnahme von 5 Mio. Euro entfällt	Zustimmung

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
B. Horizontaler Finanzausgleich I. Auftragskostenpauschale und besondere Ergänzungszuweisungen Wie sollen zukünftig die Auftragskostenpauschale und die besonderen Ergänzungszuweisungen auf der Grundlage doppischer Daten (Abgrenzung übertragener bzw. eigener Wirkungskreis) ermittelt werden. Das MF hat 2 Modelle vorgeschlagen. 1. Modell: Hilfsweise "Rückrechnung" der Produktgruppen (Doppik) in Gliederungen (Kameralistik) 2. Modell: Umgliederung in die 24 Aufgabenfelder gemäß dem Remanenzkosten-Gutachten	Eine weitere Fortschreibung des seinerzeit für die Auftragskostenpauschale ermittelten Betrages wird vom MF abgelehnt Mit dem Modell 2 würden sich die errechneten Remanenzkosten konkret den Aufgabenfeldern entsprechend dem Remanenzkosten-Gutachten zuordnen lassen. Das MF befürchtet jedoch, dass diese tiefgreifende Umgliederung die Nachvollziehbarkeit erheblich erschwert und spricht sich deshalb für das Modell 1 aus. Im Modell 1 können die errechneten Remanenzkosten nicht konkret, sondern nur anteilig zugeordnet werden. MF fertigt erste Berechnung für Modell 1 an.	Im Interesse der Nachvollziehbarkeit wird das Modell 1 favorisiert.

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
II. Bestimmung des Umfangs der besonderen Ergänzungs-zuweisungen (§§7-9 FAG) Ausrichtung auf die doppelten Produktgruppen mit der Folge einer Ausweitung der besonderen Ergänzungs-zuweisungen für Sozialhilfe und Hilfe zur Erziehung (§§ 8 u. 9 FAG). Hintergrund: Produktgruppen beinhalten gemäß Überleitungstabelle umfassendere Bereiche und somit eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen steuerkraftabhängig und steuerkraftunabhängig verteilten Mitteln.	Aufgrund der zu erwartenden Verschiebung zu Lasten der steuerkraftabhängig verteilten Schlüsselzuweisungen könnte sich der LKT einen Verzicht der besonderen Ergänzungs-zuweisungen nach § 8 FAG (SGB XII) vorstellen.	Offen.
III. Schlüsselzuweisungen 1. Beurteilung der seit 2013 eingeführten Änderungen bei der Verteilung hinsichtlich: - Ausgleichsquote bei den Landkreisen i.H.v. 90 %	Ausgleichsquote soll unverändert bleiben.	Zustimmung

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- die dreistufige Verteilung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden	Offen.	Derzeitige Regelung ist nicht transparent.
- Ausgleichswirkung der Finanzkraftumlage	Offen.	Offen.
- Demografiefaktor	Offen.	Offen.
- Bildung fiktiver Hebesätze statt gewogener Durchschnittshebesätze Vereinfachung, da die Städte und Gemeinden die eigene Steuerkraftmesszahl anhand ihrer Steuereinnahmen berechnen könnten. Das Land würde darüber hinaus deutlich machen, welche Erwartung es hinsichtlich der Realisierung kommunaler Steuereinnahmen hat. Verknüpfung zum Strafabzug bei der Bedarfsermittlung.	Wird vom MF abgelehnt.	Zustimmung Vereinfachung, da die Städte und Gemeinden die eigene Steuerkraftmesszahl anhand ihrer Steuereinnahmen berechnen könnten. Das Land würde darüber hinaus deutlich machen, welche Erwartung es hinsichtlich der Realisierung kommunaler Steuereinnahmen hat. Verknüpfung zum Strafabzug bei der Bedarfsermittlung, der abgelehnt wird.

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Berücksichtigung bei Kreisumlage Lt. LKT ist die Bemessung der Kreisumlage anhand der Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres problematisch, weil endgültige Zahlen erst spät bekannt seien. Hinzu kämen Einflüsse durch die Finanzkraftumlage. Besser wäre es, die Schlüsselzuweisungen des Vorjahres zu verwenden, die allgemein bekannt sind und keinen Veränderungen (z. B. durch nachträgliche Befreiungen von der Finanzkraftumlage) mehr unterliegen.	Wird vom MF abgelehnt.	Zustimmung
2. Belohnung von effizienter Aufgabendurchführung	Das MF hatte bislang keinen Hinweis geliefert, wie eine entsprechende Belohnungsregelung umgesetzt werden soll. Eine solche Regelung und die damit verbundene Wertung dürften den FAG in anderen Bundesländern fremd sein. Soll nicht weiter verfolgen werden.	Ablehnung Statt in die horizontale Verteilung einzugreifen muss der Themenbereich Haushaltskonsolidierung bei der vertikalen Bedarfsermittlung bedarfserhöhend berücksichtigt werden. Seitens des LKT ist darauf hingewiesen worden, dass in diesem Fall die Verbandsgemeinden kreisumlagepflichtig werden müssen.

Beschreibung	Beratungsstand	Position Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
3. Schlüsselzuweisungen an Verbandsgemeinden	Es werden verschieden Möglichkeiten erörtert (NI, RP). Seitens des Landkreistages ist darauf hingewiesen worden, dass in diesem Fall die Verbandsgemeinden kreisumlagepflichtig werden müssen.	Offen, parallel Betrachtung Diskussion um Änderung der Kommunalverfassung.